Richtlinien

für die Teilnahme am Brauweiler Karnevalszug

Stand: 23.09.2019, aktualisiert durch die jeweils gültige Anlage des Veranstaltungsjahres

Zugleitung
Brauweiler

Die Richtlinien erhalten die Vorgaben der Zugleitung für die teilnehmenden Gesellschaften und Vereine am Brauweiler Karnevalszug.

Alle Zugteilnehmer müssen die Richtlinien nachweislich zur Kenntnis bekommen. Hierzu ist innerhalb des Vereins bzw. der Gruppe durch deren Vertreter/in ein Formular im Umlauf, welches jeder Teilnehmer zu unterschreiben hat. Der Teilnehmer bestätigt damit die Kenntnisnahme, sein Einverständnis sowie die unbedingte Einhaltung.

Im Falle von Schadenersatzansprüchen sind die Gesellschaften und Vereine jeweils für ihre Mitglieder verantwortlich.

Inhalt

1. Unterstützung und Leistungen der Zugleitung

2. Leistungen und Verpflichtungen der teilnehmenden Gesellschaften und Vereine

3. Anforderungen an die Fahrzeuge

4. Haftung und Versicherungsschutz

5. Datenschutzrichtlinie

6. Schlussbemerkung

Anlagen:

- Anlage 1: Wagenbegleiter
- Anlage 2: Vorschriften für das Veranstaltungsjahr
- Anlage 3: Merkblatt der Bezirksregierung Köln für Wagen und Zugmaschinen für Brauchtumsumzüge

1. Unterstützungen und Leistungen der Zugleitung

1. Einholen aller erforderlichen Genehmigungen
2. Festlegen eines Aufstellungsplans in Zusammenarbeit mit IG Brauweiler Vereine
3. Kontrolle des freien Zugweges 45 min. vor Beginn
4. Verständigung Zugleitung via Handy im Zug
5. Einschleusung bei Aufstellung
6. Gestellung nach Vereinbarung mit IG Brauweiler Vereine der Lokomotive mit Fahrer
7. Gestellung von Trageschildern
8. Gestellung von Ansprechpartnern während des Zuges
9. Gestellung des Sicherheitsbeauftragten

2. Leistungen und Verpflichtungen der teilnehmenden Gesellschaften und Vereine

1. Einhaltung der aktuellen Richtlinien neuste Fassung

2. Es besteht grundsätzlich eine Teilnahmepflicht bei der Zugvorbesprechung für den Gruppenleiter oder dessen Vertreter. Sollte keiner der zuvor genannten Personen zu den entsprechenden Terminen erscheinen, wird die Gruppe für den Zug nicht zugelassen.

Des Weiteren gilt, dass alle Großwagenfahrer am Tag der Zugvorbesprechung eine besondere Unterweisung durch die Zugleitung erhalten - es besteht ebenfalls ^ Anwesenheitspflicht. Die Nichtteilnahme –z.B. aus Krankheitsgründen oder beruflichen Gründen -ist nur nach besonderer Absprache mit der Zugleitung möglich. Es kann ein Ersatztermin vereinbart werden.

Außerdem empfehlen wir ausdrücklich die Teilnahme an der Zugnachbesprechung. Diese wird insbesondere zum Austausch der Zugteilnehmer untereinander und zur stetigen Verbesserung der Sicherheit für die Allgemeinheit angeboten.

3. Jede Gruppe ist während der Veranstaltung -einschließlich An- und Abfahrt -für sein Handeln selbst voll verantwortlich. Darum ist die Notwendigkeit zur Gestellung einer verantwortlichen Person zuzüglich eines Vertreters gem. Anmeldung notwendig.

4. Alle Großwagen (Def. von Traktor gezogener Anhänger mit mehr als einer Achse) haben 30 Minuten vor Beginn des Zuges zur Einschleusung zu erscheinen; alle weiteren Fahrzeuge und Teilnehmer bis 13 Uhr. Die Anfahrt wird gem. der aktuellen Anlage geregelt.

5. Fahrzeugführer dürfen während der Aufstellungsphase ihre Fahrzeuge aus Sicherheitsgründen nicht verlassen. Sie dürfen auf keinen Fall Alkohol oder andere berauschende Mittel zu sich nehmen oder genommen haben. Eine Verteilung von Wurfmaterial an die Zuschauer ist ihnen untersagt.

6. Gestellung der Schilderträger

7. Anmeldung und Absicherung aller Fahrzeuge nach geltenden Bestimmungen.

8. Gestellung von insgesamt mindestens 4 (empfohlen 6) Wagenbegleitern pro Großwagen – Mindestalter des Sicherungspersonals: 16 Jahre (siehe Anlage 1). Die Wagenbegleiter sind rechtzeitig mit Namen und Adresse vor Zugbeginn schriftlich der Zugleitung mitzuteilen.

9. Lautsprecher müssen mindestens oberhalb der Kopfhöhe abstrahlen (>1,90 m vom Boden) und vor dem Herunterfallen gesichert sein. Hauptabstrahlrichtung der Lautsprecher soll in Richtung der eigenen Gruppe sein, in keinem Fall entgegengesetzt. Der maximale Schalldruck darf 100 dB SPL(A) in 1 m (80 db SPL(A) in 10 m) Entfernung vom abstrahlenden System nicht überschreiten. Dies entspricht bereits der Lautstärke einer Kreissäge oder eines Presslufthammers in 1 m Entfernung

10. Einheitliche Kennzeichnung der Wagenbegleiter mit gelben Warnwesten mit der Aufschrift „Wagenengel", damit die Wagenbegleiter eindeutig ihrer Sicherungsfunktion zugeordnet werden können. Es darf keine übliche Kostümierung gewählt werden.

11. Es sind nur solche Wurfmaterialien zugelassen, die am Straßenrand befindlichen Zuschauer nicht gefährden bzw. bei einem Dritten keine Schäden verursachen können. Zugelassen sind Süßwaren wie Kamellen, Kaugummi, kleine Tafeln Schokolade (50 g), kleine Schachteln Pralinen (125 g); außerdem kleine Blumensträuße, Bälle, Stoffpuppen, Käppis o.ä. Harte Wurfmaterialien, besonders Flaschen, sind mir in die Hand zu geben. Generell gilt: Um einer Verletzungsgefahr von Zuschauern vorzubeugen, hat die Übergabe von Flaschen und sonstigen „harten" Wurfmaterialien nur persönlich (von Hand zu Hand) zu erfolgen.

Bei willkürlich gefährlichen Würfen wird die Gruppe bzw. die verantwortliche Person haftbar gehalten.

<u>Gegenstände, Verletzungen verursachen können (Taschenmesser, etc.) sind nur an Erwachsene zu übergeben.</u>

12. Flaschen sollten aufgrund der eigenen Verletzungsgefahr (bei Rempler drohende Verletzungsgefahr im Mundbereich), sowie der Verletzungsgefahr durch

Glasscherben nicht im Zug mitgeführt werden.

13. Die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen ist grundsätzlich verboten. Bei Zuwiderhandlung erfolgt Anzeige. Die Gruppe kann künftig von der Teilnahme am Karnevalszug ausgeschlossen werden.

14. Nicht aufgrund des optischen Erscheinungsbildes, sondern auch aus Gründen der Sicherheit sollten Lücken vermieden werden und der Zug geschlossen bleiben.

15. Die verantwortliche Person hat Alkoholexzessen vorzubeugen und betrunkene Personen sofort - spätestens auf Weisung der Zugleitung - aus dem Zug zuentfernen. Auch hat die verantwortliche Person Sorge zu tragen, dass Minderjährige keinen Alkohol zu sich nehmen, dass hier die Bestimmungen des Jugendschutzes eingehalten werden. Fahrzeugführern und Wagenbegleitern ist vor und während dem Zug der Alkoholgenuss verboten. Die Zugteilnehmer sind angehalten freiwillig auf Alkohol zu verzichten. Die Zugleitung behält sich vor, einzelnen Gruppen im Vorfeld ein Alkoholverbot zu erteilen.

16. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass Verpackungsmaterialien nicht auf die Fahrbahn oder Fußwege geworfen werden. Zum Schutze der Umwelt wurde dieser Punkt als Grundlage für die Erstellung der Genehmigung manifestiert.

Am Ende des Zugweges, in der Bernhardstraße, wird eine Müllabladestation aufgebaut. Diese ist insbesondere von den Gruppen mit Großwagen zu nutzen.

17. Wagen und Gruppen, welche in ihrer Darstellung politische Propaganda bezwecken, nationalsozialistische Embleme oder antisemitische Deutungen zeigen, gegen Glauben oder Religionen oder gegen die guten Sitten verstoßen, werden von der Teilnahme am Zug ausgeschlossen.

18. Die Notdurft darf nicht in den Vorgärten der Anwohner verrichtet werden! (Einfach mal klingeln und fragen)

19. Keine Auflösung bevor das Zugende erreicht wurde.

20. Den Anweisungen der Zugleitung ist in der Aufstellungsphase, sowie während des Zuges bis hin zur Auflösung strikt Folge zu leisten.

17. Nach §36 StVO sind Anweisungen von Polizeibeamten zu befolgen und gehen allen anderen Anordnungen und sonstigen Regeln vor.

3. Anforderungen an die Fahrzeuge

1. Grundsätzlich müssen alle im Zug mit Motorkraft angetriebenen Fahrzeuge und Anhänger hinter diesen Fahrzeugen eine allgemeine Betriebserlaubnis besitzen. Dieses gilt i. d. R. für Fahrzeuge, die nach 1961 für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassen wurden.

2. Fahrzeuge, bei denen keine Betriebserlaubnis vorliegt (u. a. umgebaute Schrottfahrzeuge/ -Anhänger) müssen ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr vorlegen.

3. Fahrzeuge mit einer Betriebserlaubnis, die die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (einschließlich Ladung und Verkleidung) nicht überschreiten, benötigen kein Gutachten eines unter Nr.2 aufgeführten Gutachters.

4. Jedes im Zug eingesetzte Kraftfahrzeug mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 6 km/h muss ein amtlich zugeteiltes Kennzeichen haben. Die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit muss in der Betriebserlaubnis oder in einem Gutachten eingetragen sein.

5. Anhänger mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3000kg müssen mit einer funktionsfähigen Betriebserlaubnis ausgerüstet sein.

6. Alle Fahrzeuge - außer Zentralanhänger bis 3000kg zul. Gesamtgewicht - (Einachsanhänger oder Anhänger mit Doppelachse - Achsabstand höchstens 1000mm) müssen eine Feststellbremse (Handbremse) besitzen. Der Hebel oder die Betätigungskurbel muss von außen zugänglich sein. Anhänger mit einem zul. Gesamtgewicht über 8 Tonnen benötigen eine Luftdruckbremse und eine Feststellbremse.

7. Fahrzeuge, auf denen während der Veranstaltung Personen befördert werden sollen, müssen mit rutschfestem und sicheren Stehflächen, Halteflächen, Geländern/Brüstungen und Ein- Ausstieg in Anlehnung an Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein, d.h. die Brüstungshöhe muss mindestens 1000mm betragen (Ausnahme: ausschließlich bei Kinderbeförderung 800mm). Die Ein- und Ausstiege sollen möglichst hinten sein. In keinem Fall zwischen Zugfahrzeug und Anhänger.

8. Die Festwagen sind technisch und personell so abzusichern, dass eine Gefährdung der Zuschauer ausgeschlossen ist. Insbesondere sind die Räder der Festwagen so zu verkleiden (Seitenschutzhöhe max. 300mm über Fahrbahn), dass Kinder, die vor einen Wagen geraten, nicht überrollt werden können.

9. Eingesetzte Traktoren sollten nach Möglichkeit nicht verkleidet werden, Ist eine Verkleidung dennoch vorhanden, so muss für den Fahrzeugführer in jedem Fall eine Rundumsicht gewährleistet sein.

10. Die eingesetzten landwirtschaftlichen Fahrzeuge werden während der Veranstaltung zweckentfremdet eingesetzt. Den Fahrzeughaltern wird daher empfohlen, dieses der Versicherung mitzuteilen.

11. Die Betriebssicherheit muss bei allen eingesetzten Fahrzeugen gegeben sein.

4. Haftung und Versicherungsschutz

1. Über die IG Brauweiler Vereine ist eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Die

Versicherung erfolgt über den Regionalverband Karnevalistischer Kooperationen und ist beim Gerling Konzern, Bonn unter dem Vers. Nr. 1/733/00/48/1823467/01 eingetragen. Der Zug ist damit nach den geltenden Bestimmungen abgesichert.

2. Einzelheiten können über die Zugleitung erfragt werden. Wichtig ist die Kontaktaufnahme an den jeweiligen Versicherer für mitgeführte Fahrzeuge/Anhänger, dass die Absicherung für eine Brauchtumsveranstaltung gegeben ist.

5. Datenschutzrichtlinie

1. Erhebung von Daten Dritter

Die Zugleitung erhebt Daten von anderen Personen und Gruppen, zum Beispiel von Gästen und Besuchern von Veranstaltungen und Teilnehmern des Karnevalszuges.

Dies ist zur Wahrnehmung berechtigter Interessen der IG erforderlich. Es werden in der Regel die Daten erfasst, die für eine eindeutige Identifizierung erforderlich und ausreichend sind:

- Gruppe oder natürliche Person
- Leiter der Gruppe
- Name / Vorname
- Anschrift
- Tel. / Mobil.-Nr.
- E-Mail-Adresse
- Bei Zugteilnehmern Geburtsjahrgang zwecks Einordnung der Person/en gem. Jugendschutzgesetz.

Nachfolgend der Personenkreis mit relevanten Daten für den technischen Ablauf des Zuges:

Halter und Fahrer eingesetzter Fahrzeuge sowie Wagenengel
- Name / Vorname
- Geburtsdatum
- Anschrift
- Tel. / Mobil.-Nr.
- E-Mail-Adresse

2. Allgemeines

Wir verweisen im Besonderen auf die Datenverarbeitungsrichtlinie der DSGVO.

Mit der Unterschrift unter das Anmeldeformular zum Brauweiler Karnevalszug wird die Kenntnisnahme der Datenverarbeitungsrichtlinie bestätigt und ausdrücklich anerkannt.

In die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung aller personenbezogenen Daten gem. Datenverarbeitungsrichtlinie der Zugleitung willige/n ich/wir ausdrücklich ein.

6. Schlussbemerkung

Vor Zugbeginn werden alle Fahrzeuge von der Zugleitung oder einem Beauftragten kontrolliert. Sollte ein Fahrzeug nicht gemeldet sein, so wird dieses unverzüglich aus dem Zug herausgenommen.

Mit Erhalt dieser Richtlinien, der von den Gesellschaften und Vereinen quittiert wurde, wird bestätigt, dass diese die Richtlinien gelesen und akzeptiert und alle am Brauweiler Karnevalszug teilnehmenden Personen hiervon in Kenntnis gesetzt wurden. Alle vorherigen Richtlinien verlieren ihre Gültigkeit.

Wir bitten alle um die unbedingte Einhaltung der Richtlinien, in die die behördlichen Auflagen eingeflossen sind.

Der Höhepunkt des Brauweiler Karnevals, der Karnevalszug erfordert eine straffe Organisation der Zugleitung und große Disziplin aller Teilnehmer. Unter Berücksichtigung aller vorgenannter Punkte, werden wir gemeinsam viel Spaß an der Freud´ beim Brauweiler Karnevalszug haben.

In diesem Sinne wünschen wir allen eine schöne Session mit einem gelungenen Höhepunkt

Ihre Zugleitung:

Andreas Mahrt
Zugleiter

Anlage 1

Aufgaben für Wagenbegleiter

Der/die Wagenbegleiter/in ist ein Sicherheitsorgan im Auftrag der Zugleitung und muss nach den Kriterien: „nicht unter 16 Jahre und körperlich geeignet sein" eingesetzt werden.

Er/Sie darf auf keinen Fall bei Zugbeginn, sowie während des Zuges, alkoholisiert sein oder andere berauschende Mittel zu sich nehmen, bez. genommen haben.

Seine/Ihre herausgehobene Bekleidung mit gelben Warnwesten Aufschrift: „Wagenengel" lässt ihn/sie als solches in seiner Funktion klar erkennen.

Aufgaben im Einzelnen:

• Anspruch auf vorherige Einweisung am Objekt durch den Gruppenart der Gesellschaft

• Der/Die Wagenbegleiter/in darf grundsätzlich seinen Aufgabenbereich nicht vernachlässigen. Sollte ein/e Wagenbegleiter/in seine/ihre Position verlassen müssen, so ist dieses unbedingt mit dem Gruppenwart bzw. Zugordner der Gesellschaft/Gruppe abzusprechen (die Lücke ist durch einen „Springer" zu schließen). Eigene persönliche Sicherheit hat vor allen durchzuführenden Maßnahmen höchste Priorität.

• Eine nicht besetzte Funktion macht erforderlich, dass das Gefährt nicht weiterfahren darf.

• Die Wagenbegleiter/innen sollten während des Zuges ständig zum Traktorfahrer Sichtkontakt haben, um in jeglicher Gefahrensituation einschreiten zu können oder eventuell den Wagen zum Stehen zu bringen. Dabei ist es hilfreich, bereits im Vorfeld Engpässe, Störungen oder sonstige Hindernisse zu erkennen, um rechtzeitig handeln zu können.

• Die Wagenbegleiter/innen haben dafür zu sorgen, dass Zuschauer, insbesondere Kinder, den nötigen Abstand zu den Wagen bzw. Traktoren einhalten, um jegliche Unfälle zu vermeiden. Besondere Aufmerksamkeit bedarf es in Kurvenbereichen. Falls erforderlich, nach Ausschöpfung der Höflichkeitsform, muss dieses auch unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit mit körperlichem Nachdruck geschehen.

• In extremen Fällen sind die Zugleitung und die anwesende Polizei hinzuzuziehen.

Handeln Sie verantwortungsbewusst, erkennen und bewältigen Sie auch Situationen, die nicht immer beschrieben und vorauszusehen sind.

Anlage 2

Verordnungen 2019 (auf das Veranstaltungsjahr bezogene Vorschriften, welche in den allgemeinen Richtlinien nicht näher definiert sind.)

1. Zugvorbesprechung:

   28.01.2020 19.30 Uhr Schützenhaus, 50259 Pulheim-Brauweiler

2. Schilder-, Westen- und Bändchenausgabe*:

   11.02.2020 19.00 – 20.00 Uhr Schützenhaus *(Bändchenausgabe für die After-Zoch-Party im Schützenhaus nach dem Zug.) Pro Schild werden 20,- Euro Pfand erhoben. Schilder und Pfand zurück bei der Zugnachbesprechung.

   Die gelben Westen sind grundsätzlich kostenlos und es wird kein Pfand erhoben. Die Westenrückgabe erfolgt mit der Schilderrückgabe. Bei Verlust der gelben Westen werden jedoch 10,- Euro für Neubeschaffung erhoben.

   Die Zugaufstellung wird an diesemTag ebenfalls bekannt gegeben.

3. Zusätzlich ist das Startgeld in Höhe von 5,- Euro pro Zugteilnehmer über 14 Jahre zu entrichten. Die Zugleitung ist berechtigt dies vor Zugbeginn zu kontrollieren.

4. Der Zug findet am 22.02.2020 statt (Abmarsch 14.00Uhr).

5. Die Zugaufstellung findet in der Helmholzstr. statt. Die Großwagen sollten bis 13:00 Uhr ihren Platz eingenommen haben (Anfahrt über die von – Werth - Str.), die Fußgruppen bis 13.15 Uhr.

6. Zugauflösung findet für Fußgruppen bereits ab Rosenhügel/Mühlenstraße statt. Gruppen mit Großfahrzeugen lösen sich ab Bernhardstraße/Ecke Pfalzgrafenstraße auf. Ein vorheriges Ausscheiden ist nicht gestattet.

7. Zugnachbesprechung: 10.03.2020 um 19.30 Uhr im Schützenhaus statt. Die Schilder und die Westen sind zu diesem Termin mitzubringen. Das Pfand für die Schilder wird so dann rückerstattet.

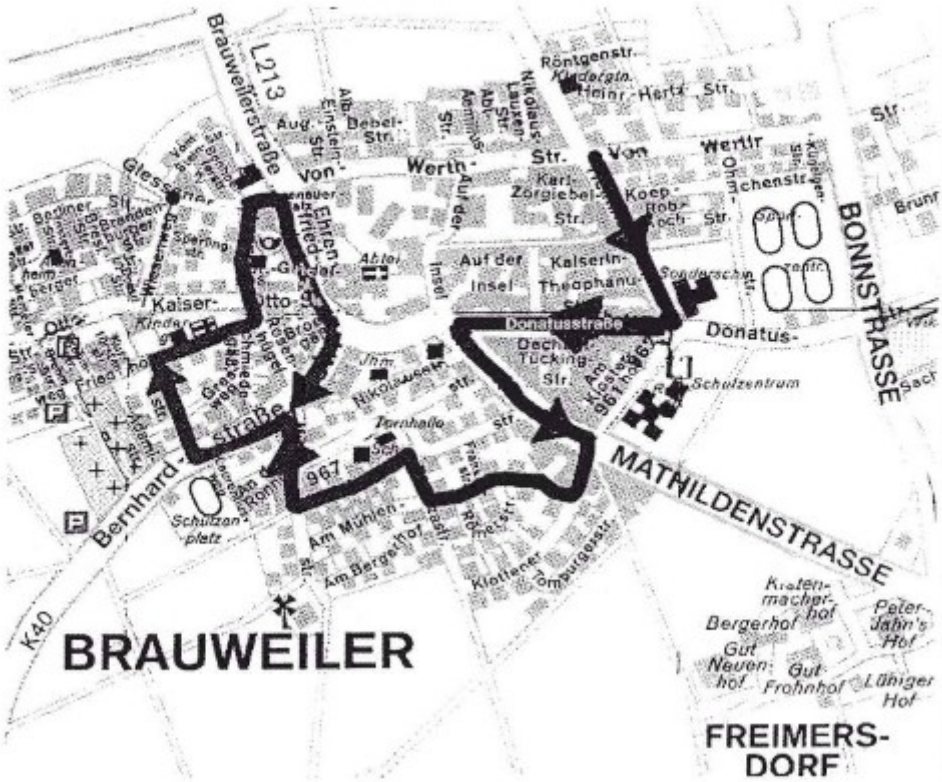

Aufstellung:
Helmholtzstraße / Donatusstraße in Richtung Mathildenstraße

Zugweg:
Donatusstraße – Mathildenstraße – Klottener Straße – Am Mühlenacker – Richezastraße – Medardusstraße – Mühlenstraße – Bernhardstraße – Pfalzgrafenstraße – Friedhofsweg – Langgasse – Glessener Straße – Ehrenfriedstraße – Bernhardstraße – Pfalzgrafenstraße

Auflösung:
Bernhardstraße / Einmündung Pfalzgrafenstraße

Müllabladestation
Auf der Bernhardstraße am Ende des Zugweges

Praktische Hinweise zum Wagenbau für Karnevalsumzüge:

1. Beginnen Sie möglichst frühzeitig mit der Planung Ihres Wagens!
2. Wenn möglich, greifen Sie auf zugelassene Zugfahrzeuge und Anhänger oder LKW zurück.
   Fahrzeuge mit grünen Kennzeichen haben eine Betriebserlaubnis. Daher müssen diese ebensowenig wie die zugelassenen Fahrzeuge ein TÜV-Gutachten nachweisen, wenn Sie keine erheblichen baulichen Veränderungen vornehmen.

3. Ohne dass ein TÜV-Gutachten notwendig wird können Sie
   - eine Seitenbeplankung als seitlichen Radschutz anbringen
   - einen Aufbau errichten, der die zulässigen Achslasten(s. Fahrzeugpapiere) nicht überschreitet
   - Personen auf einem mind. 2-achsigen Anhänger transportieren, wenn
     - die Brüstungshöhe mind. 1.000 mm beträgt. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern reichen 800 mm.
     - Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen den üblichen Belastungen bei einer solchen Veranstaltung standhalten (Verschraubungen etc.)
     - Ein- und Ausstiege sollten möglichst hinten zur Fahrtrichtung sein, auf keinen Fall jedoch zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugteilen.
     - Die Trittfläche muss tritt- und rutschfest sein.
     - Jede Person muss sich festhalten können

4. Wenn Ihr Karnevalswagen auf einem bisher nicht zugelassenen Anhänger neu aufgebaut werden soll, beachten Sie bitte, dass dann in jedem Fall ein TÜV-Gutachten erforderlich ist. Die Erstellung des TÜV-Gutachtens kann bereits erfolgen, wenn der Wagen im Rohbau fertig ist. Die Mitarbeiter des TÜV kommen nach telefonischer Terminabsprache zu Ihnen. Wenn mehrere Wagen geplant sind, wäre es sinnvoll, diese zeitgleich vorzustellen.
   Der TÜV hat im Übrigen zugesagt, für diese Session keine Reisekosten zu berechnen.

5. Wenn Sie unsicher sind, ob für Ihren Wagen ein TÜV-Gutachten erforderlich ist oder ob die geplante Wagengestaltung überhaupt abnahmefähig ist, sprechen Sie bitte den TÜV möglichst frühzeitig an. Sie werden dort beraten. Eine Liste der örtlichen Ansprechpartner ist beigefügt.

6. Für kurzentschlossene Karnevalisten:
   Problemlos können Sie auch kurzfristig einen Wagen herrichten, wenn Sie ein zugelassenes oder mit gültiger Betriebserlaubnis versehenes Fahrzeug verwenden und den Wagenschmuck auf die o.g. Beplankung und leichte Aufbauten beschränken.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Hinweisen weitergeholfen zu haben. Bei zusätzlichen Fragen geben wir gern Auskunft unter den Rufnummern **0221 147 2689** und **147 2688** oder unter folgenden e-mail-Adressen:
elke.deling@bezreg-koeln.nrw.de
michael.boksch@bezreg-koeln.nrw.de

Das **Merkblatt** der Bezirksregierung Köln zum Thema Brauchtumsumzüge.
Preisliste

Ihre Bezirksregierung Köln

Merkblatt über das Genehmigungsverfahren für den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen bei Brauchtumsveranstaltungen

I. Fahrzeuge, die unter die 2. Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften (2.Ausnahmeverordnung) fallen, d.h.Zugmaschine bis max. 60 km/h Höchstgeschwindigkeit- und Anhänger dahinter

I.1. Zugmaschinen und Anhänger ohne bisherige Zulassung bzw.Betriebserlaubnis

a) hier ist in jedem Falle ein TÜV-Gutachten zu erstellen
b) die Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens für die jeweilige Zugmaschine ist erforderlich(Die Erteilung von Kurzzeitkennzeichen für länger als 5 Tage ist möglich. Eine besondere Versicherungsbestätigung ist erforderlich, hier reicht ein entsprechendes Schreiben des Versicherers)

I.2.1. Zugelassene bzw. mit Betriebserlaubnissen versehene Zugmaschinen und Anhänger

Die o.g. Ausführungen über die Notwendigkeit eines Gutachtens finden Anwendung, wenn

a) durch Um-, Auf- oder Erweiterungsbauten die zugelassenen Maße und Gewichte überschritten werden oder
b) die Verkehrssicherheit in sonstiger Weise tangiert wird oder
c) wenn Fahrzeuge wesentlich verändert werden und eine von der bisherigen Betriebserlaubnis/Zulassung nicht erfasste Personenbeförderung erfolgen soll

Hinweis:

Auf das Gutachten für einen Anhänger kann verzichtet werden, wenn die bauliche Veränderung allein darin besteht, dass
an den Bracken lediglich Vorrichtungen (z.B.Spanplatten) zur Abdeckung der Räder und zum seitlichen Anfahrschutz befestigt werden oder
für einen vorgesehen Personentransport durch Anbringen einer entsprechenden Brüstung auf dem Anhänger sichergestellt werden soll, dass entsprechend den Vorgaben der 2. Ausnahmeverordnung für jeden Sitz- und Stellplatz eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen des Platzinhabers besteht (technische Vorgaben s.Ziff.6 beigefügtes Merkblatt der TÜV Kraftfahr GmbH, Anlage I).

In Zweifelsfragen ist immer die Entscheidung des amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers einzuholen.

II. Fahrzeuge, bei denen ein Anhänger durch Zugtiere gezogen wird

Sofern nicht bereits vorhanden, ist hier ein Gutachten analog den Richtlinien für den Bau und Betrieb pferdebespannter Fahrzeuge der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (2. Auflage Januar 1999, s.Anlage II) erforderlich.

III. Sonstige Fahrzeuge

Hier gelten die normalen Vorschriften der StVZO/StVO, d.h. die Erforderlichkeit eines TÜV-Gutachten richtet sich hier nach § 19 StVZO. Die für die Zulassung erforderliche Ausnahmegenehmigung erteilt für Fahrzeuge bis 3,5 t Gesamtgewicht die zuständige Zulassungsstelle bzw. für alle Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t die Bezirksregierung Köln.

IV. Allgemeines:

1. Die jeweils erforderlichen Gutachten sind dem Antrag zur Erteilung der Erlaubnis gem. § 29 StVO beizufügen.

2. Die Anerkennung der Gutachten richtet sich in der Regel nach der vom TÜV vorgegebenen Frist. Bei neuen Gutachten ist dies ein Jahr ab Ausstellung.

   Eine Verlängerung ist möglich bei Nachweis der Baugleichheit und erfolgreicher Feststellung der Verkehrssicherheit durch den amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer.

   Hinweis:

   Zur Zeit noch bestehende Vereinbarungen hinsichtlich einer längeren Gültigkeit von Gutachten haben i.d.R. Bestandsschutz. Die Verkehrssicherheit ist jedoch auch in diesen Fällen jährlich zu überprüfen.

3. Der Sachverständige hat im Gutachten Aussagen hinsichtlich der Mindestanforderungen an geeigneten Zugfahrzeuge zu treffen.

4. Die aufgrund der Gutachten erteilten Betriebserlaubnisse gelten jeweils nur zusammen mit der Veranstaltungsgenehmigung gem. § 29 StVO für die darin beschriebene Veranstaltung bzw. die entsprechende An – und Abfahrt.

5. Für Fahrzeuge, für die kein Gutachten nach Ziff. I und II notwendig ist, hat der Veranstalter zu bestätigen, dass eine gültige Betriebserlaubnis vorhanden ist und keine der o.g.relevanten baulichen Veränderungen vorgenommen wurde.

6. Zu den notwendigen Fahrerlaubnissen verweise ich

auf die generellen Vorschriften der Fahrerlaubnisverordnung bzw. die Ausnahmevorschriften der 2. Ausnahmeverordnung

7. Fahrzeuge, welche gem. Ziff.I Nr.1 genehmigt werden, haben bei der An- und Abfahrt die Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h und bei der Veranstaltung von 6 km/h einzuhalten.

8. Eine Personenbeförderung auf den Anhängern bei der An-und Abfahrt ist nicht gestattet

9. Für alle Fahrzeuge ist eine KFZ-Haftpflicht-versicherung bzw. bei Tiergespannen eine Tierhalterhaftpflichtversicherung nachzuweisen.

10. In analoger Anwendung des § 21 Abs.2 S.1 StVZO ist die Beförderung von jeweils einer Person auf den sog. Bagagewagen(Wurfmaterial) erlaubnisfrei.

11. Es wird darauf hingewiesen, dass an den jeweiligen Veranstaltungstagen seitens der Genehmigungsbehörden eine stichprobenartige Kontrolle durchgeführt wird.